

## **Beschluss**

**Az.:2018/01**

In dem Sanktionsverfahren

Beteiligte

abgebende Stelle:  
Eurex Deutschland  
vertreten durch deren Geschäftsführer  
Börsenplatz 4  
60313 Frankfurt am Main

**Az.: 2018/01**



Eurex Deutschland  
Börsenplatz 4  
60313 Frankfurt  
  
Postanschrift:  
60485 Frankfurt/Main

T +49-69-211-1 52 42  
F +49-69-211-1 36 51  
sanktionsausschuss-eurex@  
deutsche-boerse.com  
Internet:  
www.eurexchange.com

Geschäftsführung:  
Dr. Thomas Book, Mehtap Dinc,  
Michael Peters

ARBN: 101 013 361

- hat der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland durch  
Vorsitzende

Namen der Beisitzer

im schriftlichen Verfahren aufgrund der Beratung am 19. Februar 2018 beschlossen:

- 1. Die Beteiligte wird mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 2.000 € belegt.**
- 2. Die Beteiligte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.**

- hat die Vorsitzende des Sanktionsausschusses entschieden:

**Die Verfahrensgebühr wird auf 2.000 € festgesetzt.**

## Gründe

### I.

Entscheidungsgegenstand des vorliegenden Verfahrens ist eine unterlassene Kennzeichnung von algorithmisch erzeugten Order- und Quote-Eingaben, -Änderungen und -Löschungen durch die Beteiligte, eine Handelsteilnehmerin (Eurex-Member-ID AAAAA), in der Zeit von 08:49 bis 09:03 Uhr am 16.10.2017 im Produkt FVS FEB18, wie sie in § 17a Börsenordnung (BörsO) vorgeschrieben ist.

Danach sind Handelsteilnehmer dazu verpflichtet, die von ihnen durch algorithmischen Handel im Sinne des § 33 Abs 1a S 1 des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) erzeugten Aufträge und verbindlichen Quotes zu kennzeichnen.

Auf ein entsprechendes Auskunftersuchen der Handelsüberwachungsstelle (Hüst) teilte die Beteiligte mit, das Geschäft - das ausschließlich dem Eigenhandel zum Kauf von 500 Kontrakten des FVS FEB 18 gedient habe - sei mittels eines Handelsalgorithmus abgewickelt worden, der eine ICE Berg Order simuliere. Der Algorithmus diene dazu, eine große Order ("Parent Order") mit einem definierten Limit Preis in viele kleine Orders („Child Orders“) aufzuteilen. Sobald eine Child Order vollständig ausgeführt worden sei, sei eine neue Order platziert worden, bis das Volumen der Parent Order erreicht worden sei.

Aufgrund dieser Schilderung bewertete die Hüst diese Handelsaktivität als algorithmisch erstellte Ordereingabe und unterrichtete die Geschäftsführung Eurex Deutschland von diesem Verstoß gegen § 17 a BörsO.

Unter dem 19.12.2017 gab die Geschäftsführung der Eurex Deutschland den Vorgang an den Sanktionsausschuss ab und leitete damit das Sanktionsverfahren ein, mit der rechtlichen Würdigung eines Verstoßes gegen § 17a BörsO und dem Hinweis, die Beteiligte sei bereits früher mit drei Beschlüssen des Sanktionsausschuss Eurex sanktioniert worden.

Im Sanktionsverfahren vertieft die Beteiligte das Vorbringen aus dem Vorverfahren unter Darstellung des verwendeten Order-Routing-Systems. Sie habe umgehend nach der Feststellung der Fehlerursache die betroffenen Orders ermittelt und am 26. Januar 2017 an die Eurex geschickt. Sie nehme ihre Verpflichtung sehr ernst und entschuldige sich für den Regelverstoß. Um künftige Fehler der vorliegenden Art zu vermeiden, werde sie das interne Kontrollsystem erweitern. Hierzu sind weitere Ausführungen gemacht.

Zur Ergänzung der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte Bezug genommen.

Die Beschlüsse des Sanktionsausschusses

vom 10.07.2008, Az 2008/04, mit dem die Beteiligte wegen mehrerer Orderroutingverstößen mit einem Ordnungsgeld von 10.000 €

vom 05.06.2015, Az 2015/01, mit dem die Beteiligte wegen irreführender Ordereingaben mit einem Verweis

vom 30.11.2016, Az.2016/24, mit dem die Beteiligte wegen fehlender Kennzeichnung bei algorithmischem Handel mit einem Verweis

belegt wurde, waren beigezogen.

## II.

Rechtsgrundlage für die im Tenor ausgesprochene Sanktion ist § 22 Abs 1 S 2 Börsengesetz (BörsG) vom 16. Juli 2007, das durch Art. 5 des Gesetzes vom 30. Juni 2016 (BGBl. I S 1514) geändert worden ist, also der in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung.

Das ab 03.01.2018 geltende BörsG mit einem geänderten höheren Strafraumen findet vorliegend keine Anwendung.

Der Sanktionsausschuss folgt der Rechtsauffassung des VG Frankfurt im Urteil vom 19.06.2008, Az. I E 2583/07(2) zitiert nach open Jur. Danach handelt es sich bei den Beschlüssen des Sanktionsausschusses um Strafe i.S. des Art 103 Abs. 2 GG.

Dieser Verfassungsgrundsatz lautet:

„Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde.“

Art 103 Abs. 2 GG gilt nicht nur für den Straftatbestand, sondern auch für den Strafraumen, denn er „schützt darüber hinaus vor der Verhängung einer höheren als der im Zeitpunkt der Tat angedrohten Strafe“ so Beschluss des 2. Senates des VerfG Beschluss vom 24.10.96 Az. 2 BvR 1851/94 Randnummer 133 zitiert nach open Jur.

Nach 22 Abs. 1 S 2 BörsG ist eine Sanktionierung durch den Sanktionsausschuss vorgesehen, wenn der Handelsteilnehmer oder eine für ihn tätige Person vorsätzlich oder fahrlässig gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse sicherstellen sollen.

Die Beteiligte ist Handelsteilnehmerin. Das sind die nach der Legaldefinition des § 3 Abs 4 BörsG zur Teilnahme am Handel zugelassenen Unternehmen.

Sie hat fahrlässig gegen eine börsenrechtliche Vorschrift verstoßen, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse sicherstellen soll.

§ 17a der BörsO, der die Kennzeichnungspflicht regelt, dient der besseren Überwachungsmöglichkeit des Handels durch die HÜSt. Sie ist damit eine Vorschrift des § 22 Abs 1 S 2 BörsG.

Diese Vorschrift hat die Beteiligte in der zum streitgegenständlichen Zeitraum geltenden Fassung nicht beachtet.

Die Nichtbeachtung des § 17a BörsO ist unbestritten.

Es ist von einem zumindest fahrlässigen Verhalten bzw. Organisationsverschulden auszugehen.

Die für die Beteiligte verantwortlich Handelnden mussten die Regelung § 17a, schon wegen des Verfahrens 2016/24, das mit einem Verweis wegen fehlenden Algo-Flaggings endete, kennen.

Sie hätte technische Sicherheitssysteme verwenden können und müssen, um derartige Fehler zu vermeiden und gegebenenfalls durch Kontrollen dafür zu sorgen, dass insbesondere im Order-routing Bereich die Regularien eingehalten werden und das erforderliche Algo-Flagging sichergestellt ist.

Für die Sanktionierung war § 22 Abs 2 S 1 BörsG heranzuziehen, der als Sanktion einen Verweis, ein Ordnungsgeld bis zu 250.000 Euro oder einen Ausschluss von der Börse bis zu 30 Handelstagen vorsieht.

Bezüglich der Art der ausgesprochenen Sanktion hat sich der Sanktionsausschuss von folgenden Erwägungen leiten lassen:

Die Beteiligte bzw. deren Organe hatten die Verpflichtung, die Regularien zu beachten und alle zumutbaren organisatorischen Maßnahmen für deren Einhaltung zu ergreifen.

Der Sanktionsausschuss hat die früheren Sanktionierungen gewichtet.

Dem Verfahren 2008/04 wurde wegen des Zeitablaufs von fast 10 Jahren kein strafschärfendes Gewicht beigemessen.

Anders verhielt es sich mit dem Verfahren 2015/01, wobei hier allerdings mildernd berücksichtigt wurde, dass gegen eine andere als die vorliegende Norm verstoßen worden war.

Mit Blick auf das Verfahren 2016/24 war zu werten, dass dort ein mit dem vorliegenden Verfahren identischer Verstoß durch Verweis sanktioniert worden war. Dies hätte die Beteiligte zu erhöhter Aufmerksamkeit veranlassen müssen.

Deshalb hat der Sanktionsausschuss das Verhängen eines erneuten Verweises nicht mehr als angemessen angesehen. Ein Handelsausschluss wäre andererseits eine zu scharfe Maßnahme gewesen, die in keinem Verhältnis zum Gewicht und zur Vorwerfbarkeit des Verhaltens gestanden hätte.

Strafmildernd war zu berücksichtigen, dass die Beteiligte den Verstoß bedauernd zugegeben, von sich aus interne Nachforschungen angestellt und umfangreiche Sachverhaltsermittlungen entbehrlich gemacht hat; die von ihr geschilderten Abwehrmaßnahmen lassen erwarten, dass künftige Regelverstöße unterbleiben.

In die Entscheidung mit eingeflossen ist die Bedeutung des Verfahrens für die Beteiligte und für den Börsenhandel, wobei es erhebliches Gewicht hatte, dass durch das sanktionierte Verhalten ein finanzieller Schaden anderer Marktteilnehmer bzw. ein Vertrauensverlust der beteiligten Kreise nicht nachweisbar entstanden ist und sich die Beteiligte ihnen gegenüber keinen finanziellen Vorteil verschafft hat.

Die Höhe des ausgesprochenen Ordnungsgeldes erscheint unter Würdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens (§ 32 Abs 1 S 1 der BörsVO) angemessen.

Die Festsetzung der Gebühr beruht auf § 32 Abs 4 der Börsenverordnung (BörsenVO) nach Maßgabe des § 3 Abs 1 und 2 und § 6 Abs 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG).

Danach war bei der Bemessung der Gebühr von dem mit der Amtshandlung verbundenem Verwaltungsaufwand aller an der Amtshandlung Beteiligten auszugehen, wobei unter Verwaltungsaufwand nach § 3 Abs 2 des HVwKostG der Personal- und der Sachaufwand sowie die kalkulatorischen Kosten zu verstehen sind. Außerdem war die Bedeutung der Amtshandlung für den Empfänger der Amtshandlung zum Zeitpunkt ihrer Beendigung zu berücksichtigen. Die Gebühr steht nicht in einem Missverhältnis zu der Amtshandlung (§ 3 Abs 1 S 3, HVwKostG).

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstr. 18, 60486 Frankfurt am Main, erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der EUREX Deutschland, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. I, Satz 3 VwGO).

Vorsitzende des Sanktionsausschusses der Eurex Deutschland